

Synopsis

Änderung der Geschäftsordnung des Obergerichts vom 1. Oktober 2010 (BGS 161.112)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **161.112**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Obergerichts vom 29. März 2023; Vorlage Nr. 3551.2 (Laufnummer 17269)
	Geschäftsordnung des Obergerichts (GO OG)
	<i>Das Obergericht des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 55 i.V.m. § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) [BGS 161.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 161.112 , Geschäftsordnung des Obergerichts vom 1. Oktober 2010 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:
Geschäftsordnung des Obergerichts	Geschäftsordnung des Obergerichts (GO OG)
vom 1. Oktober 2010	
<i>Das Obergericht des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 55 i.V.m. § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) [BGS 161.1],	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Obergerichts vom 29. März 2023; Vorlage Nr. 3551.2 (Laufnummer 17269)
<i>beschliesst:</i>	
<p>§ 2 Plenum</p> <p>¹ Das Plenum hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Aufsicht über die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege – mit Ausnahme des Polizeikommandos und der Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden – sowie über das Konkursamt und die Betreibungsämter;</p> <p>b) Anträge und Berichte an den Kantonsrat;</p> <p>c) Budget und Rechnung der Zivil- und Strafrechtspflege;</p> <p>d) Erlass und Änderung von Verordnungen;</p> <p>e) Wahl</p> <p>1. der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten des Obergerichts,</p> <p>2. der Mitglieder der Abteilungen und Kammern,</p> <p>3. der Abteilungspräsidentinnen bzw. Abteilungspräsidenten (ohne Justizverwaltungsabteilung) aus den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung,</p> <p>4. der Mitglieder der Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht,</p> <p>5. der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten der Anwaltsprüfungskommission und der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte;</p> <p>f) Änderung des Beschäftigungsgrads der Mitglieder der Gerichte während der laufenden Amtsperiode bis zu höchstens 20 % im Rahmen der für ein Gericht gesamthaft festgelegten Stellenprozente;</p> <p>g) Zuteilung der Personalstellen;</p>	<p>5. der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten der Anwaltsprüfungskommission und der Aufsichtskommission über die <u>Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte</u>;</p> <p>f) Änderung des Beschäftigungsgrads der Mitglieder der Gerichte während der laufenden Amtsperiode bis zu höchstens <u>2050</u> % im Rahmen der für ein Gericht gesamthaft festgelegten Stellenprozente;</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Obergerichts vom 29. März 2023; Vorlage Nr. 3551.2 (Laufnummer 17269)
<p>h) Ernennung der Leitenden Oberstaatsanwältin bzw. des Leitenden Oberstaatsanwalts und der Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte sowie Festsetzung deren Anfangsgehalts und Vornahme von Gehaltskürzungen;</p> <p>i) Erlass genereller Weisungen für die Tätigkeit der Abteilungen;</p> <p>j) Entscheid über Kompetenzkonflikte der Abteilungen;</p> <p>k) Zustimmung zur Eröffnung einer Administrativuntersuchung gegen eine Abteilung;</p> <p>l) Festlegung des Programms für die jährlichen Inspektionen.</p>	
<p>§ 4 Organisation</p> <p>¹ Das Obergericht umfasst folgende Abteilungen:</p> <p>a) die I. und II. Zivilabteilung;</p> <p>b) die Strafabteilung;</p> <p>c) die I. und II. Beschwerdeabteilung;</p> <p>d) die Justizverwaltungsabteilung.</p> <p>² Die Aufgaben der Abteilungen ergeben sich aus den schweizerischen Prozessgesetzen und dem Gerichtsorganisationsgesetz sowie dieser Geschäftsordnung.</p> <p>³ Von der Aufgabenzuteilung durch die Geschäftsordnung kann zum Ausgleich der Geschäftslast abgewichen werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident nimmt die Umteilung der Fälle vor.</p> <p>⁴ Ein Mitglied des Obergerichts wird im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied oder durch ein Ersatzmitglied vertreten bzw. ersetzt. Über die Vertretung entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Abteilungspräsidentin bzw. der Abteilungspräsident.</p>	<p>b) die <u>I. und II.</u> Strafabteilung;</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Obergerichts vom 29. März 2023; Vorlage Nr. 3551.2 (Laufnummer 17269)
<p>§ 6 Strafabteilung</p> <p>¹ Die Strafabteilung behandelt alle Berufungen in Strafsachen, inklusive Jugendstrafsachen.</p>	<p>¹ Die I. Strafabteilung behandelt alle Berufungen in Strafsachen, die gegen Urteile des Strafgerichts als Kollegialgericht erhoben werden. Sie ist überdies zuständig für Ausstandstreitigkeiten nach Art. 59 Abs. 1 Bst. c StPO[SR 312.0], inklusive Jugendstrafsachen Revisionsgesuche nach Art. 21 Abs. 1 Bst. b StPO sowie <u>Stellungnahmen im Ermächtungsverfahren nach Art. 103 Abs. 2 GOG[BGS 161.1]</u>.</p> <p>² Die II. Strafabteilung behandelt alle Berufungen, die gegen Urteile der Einzelrichterinnen und Einzelrichter am Strafgericht erhoben werden. Sie ist zudem Berufungsinstanz in Jugendstrafsachen (Art. 7 Abs. 1. Bst. d JStPO[SR 312.1]).</p>
<p>§ 10 Obergerichtspräsidium</p> <p>¹ Die Obergerichtspräsidentin bzw. der Obergerichtspräsident hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abnahme des Amtseids bzw. des Amtsgelöbnisses;b) Leitung der Geschäfte des Plenums;c) Leitung der Geschäfte der Justizverwaltungsabteilung;d) Überwachung der Tätigkeit der Abteilungen und der Kanzlei;e) Erledigung der Geschäfte, welche gemäss Gesetzgebung oder gestützt auf § 8 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung dem Präsidium zugewiesen sind;f) Vertretung des Gerichts nach aussen.	<p>f) <u>Vertretung des Gerichts nach aussen. Entscheid über den Forderungsverzicht gemäss § 15 FHG für die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege;</u></p> <p>g) Entscheid über die Stundung und den Erlass von Kosten abgeschlossener Verfahren;</p> <p>h) Vertretung des Gerichts nach aussen.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Obergerichts vom 29. März 2023; Vorlage Nr. 3551.2 (Laufnummer 17269)
<p>² Sie bzw. er wird im Bereich der Justizverwaltung durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten vertreten. Ist diese bzw. dieser verhindert, übernimmt das amtsälteste Mitglied des Obergerichts die Vertretung.</p>	
<p>§ 20 In-Kraft-Treten und Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Diese Geschäftsordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 2011 in Kraft.</p> <p>² Mit dem In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung des Obergerichts vom 23. September 1997[GS 25, 723] aufgehoben.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat. Sie treten nach der Genehmigung des Kantonsrats[Genehmigung des Kantonsrats vom] nach der Publikation im Amtsblatt am 1. September 2023 in Kraft.
	Zug, Obergericht des Kantons Zug Der Präsident Marc Siegwart Die Generalsekretärin Manuela Frey

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Obergerichts vom 29. März 2023; Vorlage Nr. 3551.2 (Laufnummer 17269)
	Publiziert im Amtsblatt vom